

## I. Name und Sitz des Vereins

Name	<b>Artikel 1</b> Unter dem Namen „Verein der Logopädinnen und Logopäden des Kantons Solothurn“ (VLS) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.
Sitz	<b>Artikel 2</b> Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der Präsidentin oder der Aktuarin.

## II. Zweck des Vereins

Zweck	<b>Artikel. 3</b> Der Verein bezweckt <ul style="list-style-type: none"><li>- die Vertretung der standes- und berufspolitischen Interessen der Verbandsmitglieder</li><li>- die Zusammenarbeit mit Fachverbänden, Ausbildungsstätten und Sprachheilinstitutionen</li><li>- die Förderung der Fortbildung</li><li>- die Förderung der fachlichen Zusammenarbeit sowie die Pflege kollegialer Beziehungen</li><li>- die Wahrung der Rechte der Sprachbehinderten.</li></ul> <p>Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der VLS Organisationen entsprechender Zielsetzung beitreten. Der Verein ist Mitglied des Deutschschweizer Logopädinnen und Logopädenverbandes (DLV) sowie des Verbandes Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO). Ein allfälliger Austritt muss von drei Vierteln aller anwesenden aktiven Vereinsmitglieder beschlossen werden.</p>
-------	---

## III. Mitgliedschaft

	<b>Artikel 4</b> Der VLS kennt vier verschiedene Formen der Mitgliedschaft:
<i>Aktive Mitglieder</i>	Als aktive Mitglieder können diplomierte Logopädinnen und Logopäden, die im Kanton Solothurn tätig sind dem VLS beitreten, deren Diplom von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannt wird oder eine Diplom-Gleichwertigkeitsempfehlung durch die EDK vorweisen können.

<i>Passive Mitglieder</i>	Passive Mitglieder sind diplomierte Logopädinnen und Logopäden, die ausserhalb des Kantons Solothurn tätig sind, die keine Diplom-Gleichwertigkeitsempfehlung durch die EDK vorweisen können, die nicht im Beruf stehen oder Personen aus Fachbereichen, die der Logopädie nahe stehen.
<i>Pensionierte Mitglieder</i>	Pensionierte sind ehemalige aktive Logopädinnen und Logopäden im Ruhestand.
<i>Ehrenmitglieder</i>	Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Sprachheilarbeit verdient gemacht haben, können auf Antrag der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Sonderregelungen	Bei einem Mitgliederverbandswechsel bleibt der Status der Mitgliedschaft erhalten.  Bestehende aktive Mitgliedschaften bleiben unverändert.  Für die Zeit während der Absolvierung der Ausgleichsmassnahmen zur Erreichung der Diplom-Gleichwertigkeitsempfehlung durch die EDK besteht die passive Mitgliedschaft.
Aufnahme	<b>Artikel 5</b> Die Aufnahme wird durch die Generalversammlung beschlossen, wenn ein gültiges Diplom und eine schriftliche Beitrittserklärung vorliegen. Auf Ersuchen des Mitgliedes kann die passive Mitgliedschaft in eine aktive umgewandelt werden und umgekehrt. Mit der Aufnahme in den VLS ist automatisch die Mitgliedschaft in DLV und LSO verbunden. Privat und im klinischen Bereich tätige Logopädinnen und Logopäden sind von der Mitgliedschaft im LSO entbunden.
Austritt	<b>Artikel 6</b> Der Austritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen und ist der Präsidentin, der Kassierin und dem LSO schriftlich mitzuteilen.
Ausschluss	<b>Artikel 7</b> Wer den Aufgaben und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann anlässlich der Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Hierfür ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **IV. Organisation**

Organe	Die Organe des VLS sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Generalversammlung</li> <li>- die Vereinsversammlung</li> <li>- die Geschäftsleitung</li> <li>- die Regionalgruppenleiterinnenkonferenz</li> </ul>
--------	--

- die Regionalgruppen.

General-  
versammlung

**Artikel 8**

Die Generalversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie kann auch ausserordentlicherweise einberufen werden.

*Einberufung*

Ort, Datum und Zeit sind sechs Wochen vor der Generalversammlung bekannt zu geben. Anträge an die GV sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Geschäftsleitung einzureichen.

*Kompetenzen*

Die Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte der Regionalgruppen und deren Jahresprogrammen für das folgende Jahr
- Genehmigung der Vereinsrechnung und des Budgets, Festsetzung des Jahresbeitrags
- Wahl der Geschäftsleitung (Präsidentin, Aktuarin, Beisitzerin)
- Wahl der Kassierin und zweier Rechnungsrevisorinnen
- Wahl der Delegierten in den DLV, LSO, in die PKS und in andere Vereinigungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheid über Zugehörigkeit zu andern Organisationen
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins.

Amts-dauer

**Artikel 9**

Die Amtsdauer beträgt für alle Gewählten 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Vereins-  
versammlung

**Artikel 10**

Geschäftsleitung und Regionalgruppenleiterinnen können von sich aus oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder es verlangt, weitere Versammlungen einberufen, die sich mit allen Geschäften befassen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Geschäftsleitung

**Artikel 11**

Präsidentin, Aktuarin und Beisitzerin bilden die Geschäftsleitung und vertreten den VLS nach aussen. Präsidentin und Aktuarin führen zusammen mit der Kassierin je einzeln die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

Die Geschäftsleitung koordiniert die Geschäfte der Regionalgruppen und behält die Übersicht über deren Arbeit. Sie beobachtet die politische Szene und nimmt bei Handlungsbedarf Kontakt auf mit der entsprechenden Gruppenleiterin. Insbesondere begleitet und unterstützt sie die für diesen Bereich zuständige Regionalgruppe im Kontakt mit dem Sonderschulinspektorat.

Der Geschäftsleitung obliegen ausserdem folgende Aufgaben:

- Führen und Aktualisieren der Mitgliederliste
- Einberufen und Durchführen der Regionalgruppenleiterinnenkonferenz
- Einberufen, Planen und Durchführen der Generalversammlung

- Zu Hd. der GV: Nomination der Funktionsträgerinnen bei anstehenden Wahlen

Die Geschäftsleitung ist für alle Bereiche zuständig, für die in den Statuten des VLS nicht andere Kompetenzen festgelegt sind.

Regionalgruppen- leiterinnenkonferenz	<p><b>Artikel 12</b> Die Gruppenleiterinnenkonferenz findet jährlich mindestens zweimal statt. Die Gruppenleiterinnen informieren über die Arbeit in ihren Gruppen, diskutieren gemeinsam über aktuelle Fragen und einigen sich über die Verteilung zukünftiger Geschäfte.</p>
Regionalgruppen	<p><b>Artikel 13</b> Aus Gründen der Solidarität gehören alle aktiven Vereinsmitglieder einer Regionalgruppe an. Jede Gruppe bestimmt eine Leiterin und eine Stellvertreterin und setzt die Geschäftsleitung und die übrigen Gruppen davon in Kenntnis. Die Gruppen wählen in Absprache mit der Geschäftsleitung anstehende Vereinsgeschäfte zur selbständigen Bearbeitung aus und übernehmen dafür dem Verein gegenüber die Verantwortung.</p> <p>Der Regionalgruppenleiterin obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entgegennehmen und Weiterleiten der Informationen der andern Regionalgruppen und der Geschäftsleitung an die eigene Gruppe</li> <li>- Regelmässige Information der andern Gruppen (Anfangs März und September.) über die eigenen Geschäfte. Teilnahme der Regionalgruppenleiterinnen an der halbjährlichen Regionalgruppenleiterinnenkonferenz.</li> <li>- Zu Hd. der GV: Erstellen eines kurzen Berichtes über die Gruppenaktivitäten während des vergangenen Jahres und eines Jahresprogramms für das kommende Jahr.</li> </ul>
Stimmrecht	<p><b>Artikel 14</b> Die Vertreterinnen sämtlicher Mitgliederkategorien (s. Art. 4) haben Stimm- und Wahlrecht. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das relative Mehr aller anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei allen übrigen Abstimmungen gilt das relative Mehr.</p> <p>Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder die Tagespräsidentin den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben Artikel 7 (Ausschluss) und Artikel 18 (Auflösung).</p>
Delegierte	<p><b>Artikel 15</b> Die Delegierten vertreten die Interessen des VLS an Versammlungen anderer Organisationen entsprechend deren Statuten.</p>
Rechnungsrevision	<p><b>Artikel 16</b> Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren prüfen auf Ende des Vereinsjahres die Rechnung und den Vermögensstand. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.</p>

## V. Finanzen

Jahresbeiträge	<b>Artikel 17</b> Zur Deckung der laufenden Ausgaben bezieht der Verein von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
<i>Aktive Mitglieder</i>	Zusätzlich zu diesem Jahresbeitrag bezahlen die aktiven Mitglieder die Verbandsbeiträge für den DLV (inkl. K/SBL) und den LSO (inkl. L/CH).
<i>Passive und pensionierte Mitglieder</i>	Passive und pensionierte Mitglieder bezahlen aus Solidarität zum VLS einen Drittel des VLS-Jahresbeitrages.
<i>Ehrenmitglieder</i>	Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.
Spesen, Sitzungsgeld	Für Sitzungen auswärts erhalten Geschäftsleitung, Gruppenleiterinnen und Delegierte eine Spesenentschädigung (siehe Spesenformular). Die Delegierten erhalten nur diese Spesenentschädigung. Die Gruppenleiterinnen erhalten für die Teilnahme an der Gruppenleiterinnenkonferenz ein Sitzungsgeld, dessen Höhe jeweils an der Generalversammlung festgelegt wird. Die 3 Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld und haben zudem Anrecht auf eine jährliche Pauschalentschädigung, deren Höhe jeweils an der Generalversammlung festgelegt wird.
Haftung	Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## VI. Schlussbestimmungen

Vereinsjahr	<b>Artikel 18</b> Als Vereinsjahr gilt das Schuljahr. Es beginnt jeweils am 1. August.
ZGB	Für die vereinsrechtlichen Fragen, die nicht in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.
Auflösung	Zur Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein allfälliges Vermögen wird einer von der auflösenden Vereinsversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Institution zur Verfügung gestellt. Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. Sept. 2003 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 11. März 1998. Eine Statutenänderung „Anerkennung ausländischer Diplome“ wurde an der Generalversammlung vom 20. Sept. 2005 genehmigt.

Die Präsidentin des VLS

Zur Vermeidung sprachlicher Schwerfälligkeit und aufgrund der Tatsache, dass in unserm Verein die Logopäd**innen** bei weitem überwiegen, wurde im vorliegenden Text bis auf zwei Ausnahmen nur die weibliche Form verwendet. Selbstverständlich sind die Logopäd**en**r miteingeschlossen.

3. Juni 03 / M. Frutiger